

Schutzkonzept für öffentliche orthodoxe Gottesdienste (gültig ab dem 28. Mai 2020)

1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- b) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- c) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- d) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- e) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Von der Pfarrei beauftragte Personen stellen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
- f) Der Zugang zum Gotteshaus so zu begrenzen dass den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4 m² zur Verfügung steht (in einer Kirche mit 100m² Grundfläche im Geviert können damit 25 Gläubige teilnehmen) . Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen empfohlen. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).
- g) Die Kirchgemeinde bewahrt die Kontaktdaten zwei Wochen auf, falls eine Rückverfolgung einer Infektion nötig würde. Die Liste bleibt bei der Kirchgemeinde, wird nur bei Bedarf an die Behörden weitergegeben und nach zwei Wochen vernichtet.

2. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen gehen zu den gekennzeichneten Plätzen. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt.
- b) Gemeindegang findet nicht statt. Für die liturgischen Antworten sind Sänger und Sängerinnen zuständig in Form von Sprechgesang unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
- c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt mit Altardienern aus, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist.
- d) Der Gottesdienstraum muss gut durchlüftet sein. Bei Bedarf wird das Tragen von Masken empfohlen.
- e) Das Herumreichen der oder Herumgehen mit Kollektenkörbchen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.
- f) Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände.
- g) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionssponder die Hände. Die Kommunionformel «Die Knechte/Mädge Gottes erhalten Anteil am Heiligen und

Kostbaren Leib und Blut unseres Herrn, Gottes und Erretters Jesus Christus zur Vergebung der Sünde und zum ewigen Leben» wird vor dem Kommuniongang vom Zelebranten gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt schweigend und unter Beachtung der hygienischen Vorschriften. Auf dem Fussboden sind deutlich sichtbare Klebebänder anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 Metern kennzeichnen.

- h) Der Zelebrant beachtet bei der Kommunionausteilung die hygienischen Vorschriften.
- i) Zum Abwischen und zum Ausspülen des Mundes werden individuelle Papiertüchlein und -becher verwendet
- j) Auch für alle anderen Feiern und pastoralen Handlungen sind die geltenden Bestimmungen einzuhalten.
Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus umgehend und nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem und im Gotteshaus Gruppenansammlungen. – Eine von der Pfarrei beauftragte Person kontrolliert dies.
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
- b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16.4.2020, angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben. Bei zwingendem Bedürfnis wird ihnen – unter strikter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – der Besuch von Gottesdiensten mit nur wenigen Teilnehmenden – also von Werktaggottesdiensten – angeraten.
- e) Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden.